

die Gewerbtreibenden nicht einen Theil ihrer Maaße zc. verheimlichen und der Revision entziehen.

7.

Zum Gebrauche der Polizeibeamten ist eine technische Anleitung aufgestellt worden, welche diejenigen Gesichtspunkte angiebt, die bei den Revisionen hauptsächlich zu beachten sind (kurze Beschreibung der zulässigen Maaße zc., Angabe der am häufigsten vorkommenden Mängel, Beschädigungen zc.). Diese Anleitung wird den Polizeibehörden in besonderer Ausgabe, unter Vordruck der gegenwärtigen Bekanntmachung, durch die Großherzoglichen Bezirksdirektoren zugehen und ist bei der Vornahme der Revisionen zu benutzen.

8.

Bei den Revisionen ist zu prüfen, ob die bei den Gewerbtreibenden vorgefundenen Maaße zc.

- a) mit dem vorschriftsmäßigen Mischungsstempel versehen, ob sie
- b) von vorschriftsmäßiger äußerer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung) sind, sowie ob dieselben
- c) solche äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen.

Eine Prüfung der Gegenstände auf ihre Richtigkeit innerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Grenzen findet bei den polizeilichen Revisionen nicht statt.

9.

Werden ungestempelte, unvorschriftsmäßige oder solche Maaße zc. vorgefunden, an deren Richtigkeit Zweifel entstehen, so sind dieselben in Beschlag zu nehmen und dem Gemeindevorstande zur weiteren Veranlassung zu übergeben, welcher damit wie folgt, zu verfahren hat:

- a) bezüglich der ungestempelten Maaße zc. hat der Gemeindevorstand ohne Weiteres wegen Bestrafung des betreffenden Gewerbtreibenden und wegen Einziehung des Maaßes zc. das Erforderliche zu verfügen (s. § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs und § 1 ff. des Gesetzes über die polizeiliche Straffestsetzung vom 12. April 1879, Reg.-Bl. S. 153). Den ungestempelten Maaßen zc. gelten diejenigen gleich, deren Mischungsstempel unkenntlich geworden ist.